



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

Nr. 3/2011

19.03.2011

17. Jahrgang

---

INHALT		Seite
6/2011	Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg vom 09.12.2010	9
7/2011	Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW auf dem Gebiet der Stadt Rietberg	16
8/2011	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg vom 06.11.1997	26
9/2011	Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien	26
10/2011	Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Rietberg VII (Mastholte)	26
11/2011	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW, Bernsmann, Ulrike	26
12/2011	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW, Kubel, Dirk	27
13/2011	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 82. Änderung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	27
14/2011	Bebauungsplan Nr. 286.2 „In der Feldmark-Erweiterung II“ im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	29
15/2011	10. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg, 24.03.2011, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	31

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

---

**6/2011  
Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg  
vom 09.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Rietberg am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Rietberg umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Rietberg anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Rietberg anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür findet die gesonderte Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung,

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt Rietberg stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Rietberg im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs.1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Rietberg selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der

gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Rietberg in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

**7. Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

**8. Haustechnische Abwasseranlagen:**

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

**9. Druckentwässerungsnetze:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

**10. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**11. Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

**12. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

**13. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Rietberg für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 3**

**Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rietberg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rietberg den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4**

**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Rietberg kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Rietberg kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Rietberg auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Rietberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

**§ 5**

**Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Rietberg von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6  
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7  
Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden und/oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen und/oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern und/oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern und/oder
  5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern und/oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten ohne Notüberlauf, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Abwasser darf im übrigen nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Temperatur  
 ph – Wert  
 absetzbare Stoffe  
 Absetzzeit  
anorganische Stoffe  
 Ammonium  
 Cyanid, gesamt  
 Cyanid, frei  
 Fluorid  
 Nitrit  
 Sulfat  
 Sulfid  
Metalle  
 Kobalt  
 Selen  
 Silber  
 Zink  
 Zinn  
organische Stoffe  
 phenolische Verbindungen

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Rietberg kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Rietberg erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Rietberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt Rietberg kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Rietberg auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Rietberg verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt Rietberg kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

**§ 8**  
Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Rietberg im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Rietberg eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Rietberg eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Rietberg kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

**§ 9**  
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Rietberg nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

**§ 10**  
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

**§ 11**  
Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers,

so hat er dies der Stadt Rietberg anzuzeigen. Die Stadt Rietberg verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

**§ 12**

**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt Rietberg aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Rietberg.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Druckpumpe in regelmäßigen Abständen entsprechend der Herstellerangaben durch einen geeigneten Fachunternehmer warten zu lassen.
- (3) Die Stadt Rietberg kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

**§ 13**

**Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Rietberg kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeuebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung (alternativ kann ein geeigneter Einstiegsschacht mit Zugang für Personal errichtet werden) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung (alternativ kann ein geeigneter Einstiegsschacht mit Zugang für Personal errichtet werden) verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung bzw. eines Einstiegsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einstiegsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einstiegsschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung bzw. zum Einstiegsschacht sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu gestalten, wobei eventuelle andere oder weitere Vorgaben der Stadt Rietberg einzuhalten sind. Die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bzw. des Einstiegsschachtes bestimmt die Stadt Rietberg.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Rietberg zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Rietberg von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Rietberg auf seine Kosten vorzubereiten.

**§ 14**

**Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Rietberg. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Rietberg den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Rietberg an der offenen Baugrube erfolgt ist.

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Rietberg mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### § 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der Satzung zur Abänderung der Fristen bei den Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Rietberg.
- (2) Die Dichtheitsprüfung darf nur durch Sachverständige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

#### § 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Rietberg führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt Rietberg mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Rietberg Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### § 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Rietberg ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### § 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Rietberg auf Verlangen unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Rietberg unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Rietberg und Beauftragte der Stadt Rietberg mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum sonstigen Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Rietberg zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

#### § 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Rietberg infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Rietberg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Rietberg haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht

vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

6. § 9 Abs. 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Rietberg angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Abs. 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
9. § 14 Abs. 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Rietberg herstellt oder ändert.
10. § 14 Abs. 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Rietberg mitteilt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Abs. 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Abs. 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und/oder der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Abs. 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Rietberg auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Abs. 2

11. § 16 Abs. 2  
der Stadt Rietberg die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Rietberg hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und/oder die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
12. § 18 Abs. 3  
die Bediensteten der Stadt Rietberg oder die durch die Stadt Rietberg Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rietberg vom 19.12.1995 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergeben soll.

Rietberg, 09.12.2010

gez.  
KUPER  
Bürgermeister

**7/2011  
Satzung zur Abänderung der Fristen bei der  
Dichtheitsprüfung von privaten  
Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7  
LWG NRW auf dem Gebiet der Stadt Rietberg**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61a Abs. 3 bis 7 de Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Rietberg am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Stadt Rietberg soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für die abgegrenzten Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Rietberg beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SüwV Kan) vom 16.01.1995 die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Rietberg. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW abgeändert.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und einem der in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereiche zugeordnet und:

- Geltungsbereich 2012
- Geltungsbereich 2013
- Geltungsbereich 2014
- Geltungsbereich 2015
- Geltungsbereich 2016
- Geltungsbereich 2017
- Geltungsbereich 2018
- Geltungsbereich 2019
- Geltungsbereich 2020
- Geltungsbereich 2021
- Geltungsbereich 2022

Die als Anlage zu § 2 Abs. 1 beigefügten Lagepläne mit den gekennzeichneten Gebietsabgrenzungen sowie die ergänzende Auflistung mit Straßennamen sind Bestandteile dieser Satzung.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit

und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2012 im Geltungsbereich 2012  
 31.12.2013 im Geltungsbereich 2013  
 31.12.2014 im Geltungsbereich 2014  
 31.12.2015 im Geltungsbereich 2015  
 31.12.2016 im Geltungsbereich 2016  
 31.12.2017 im Geltungsbereich 2017  
 31.12.2018 im Geltungsbereich 2018  
 31.12.2019 im Geltungsbereich 2019  
 31.12.2020 im Geltungsbereich 2020  
 31.12.2021 im Geltungsbereich 2021  
 31.12.2022 im Geltungsbereich 2022

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Rietberg unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet ihnen Hilfestellung durch Beratung an.

- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt vorzulegen.

- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck oder mit einer Wasserfüllstandsprüfung durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers als ausreichend angesehen, sofern die Vorgaben der einschlägigen Normen erfüllt werden und die Untersuchung bei einem Grundwasserstand über Rohrscheitel stattgefunden hat. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung weist im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt auf bzw. umfasst folgende Unterlagen:

1. Aussagekräftiger Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück),
2. Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten),
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks),

4. Angabe des angewandten technischen Regelwerks, Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderung usw.) mit folgendem Inhalt:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlschluss (z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet)),

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen,

- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen und beizufügen,

- Datum der Prüfung und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Rietberg nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung zur Abänderung der Firsten bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW auf dem Gebiet der Stadt Rietberg

Auflistung der von der Satzung im jeweiligen Geltungszeitraum betroffenen Straßen

Geltungs- bereich	Straßenname	von ungerade Hs.-Nr.	von gerade Hs.-Nr.	bis ungerade Hs.-Nr.	bis gerade Hs.-Nr.	Bemerkung
2012	Am Markt					
2012	Alter Schulweg					
2012	Am Pothoff					
2012	Am Wiesenrain					
2012	Andreasstr.					
2012	Diekamp					
2012	Friedenstraße					
2012	Gartenstraße					
2012	Glockenbrink					
2012	Gütersloher Straße					
2012	Im Holtkamp					
2012	Kolpingstraße					
2012	Lange Straße	63	74	129	130	Kreuzung Druffeler Str. / Platzstr. – Kreuzung Detmol- der Str.
2012	Margaretestraße					
2012	Marienweg					
2012	Neuenkirchener Straße			13	12	Lange Str. – Platzstr.
2012	Ringstraße					
2012	Varenseller Straße					
2012	Von-Ketteler-Straße					
2012	Zum Westhoff					
2013	Adlerweg					
2013	Am Sennebach					
2013	Am Wapelbach					
2013	Andreasstraße					
2013	Auf dem Mersche					
2013	Bauerkampstraße					
2013	Bödingsheide					
2013	Bogenstraße					
2013	Buchenweg					
2013	Bussardweg					
2013	Detmolder Straße					
2013	Eichenweg					
2013	Eschenweg					
2013	Falkenweg					
2013	Feldstraße					
2013	Fichtenweg					
2013	Habichtsweg					
2013	Im Bödingsfeld					
2013	Kastanienweg					
2013	Lange Straße	133	138			Detmolder Str. - Wapelbrücke
2013	Langer Schemm					
2013	Lindenweg					
2013	Milanweg					
2013	Mozartstraße					
2013	Neuenkirchener Straße	17	22	51	52	Platzstr. - Schlingfeld
2013	Oststraße					
2013	Pappelweg					
2013	Platzstraße			19	16	Neuenkirchener Str. – Wapelbrücke
2013	Rüschfeld					
2013	Sperberweg					
2013	Ulmenweg					
2013	Varenseller Straße					

2014	Allensteiner Straße				
2014	Am Bahnhof				
2014	Am Balkan				
2014	Am Dortenbach	41	48		westlich der Bahnhofstr.
2014	Am Seeufer				
2014	Am Wiesenpfad				
2014	An den Teichwiesen				
2014	Bahnhofstraße				
2014	Berglageweg				
2014	Böckersstraße				
2014	Breslauer Straße				
2014	Danziger Straße				
2014	Frankenstraße				
2014	Gersteinstraße				
2014	Gräfin-Ernestine-Straße				
2014	Graf-Johannes-Straße				
2014	Im Weiland				
2014	Insterburger Straße				
2014	Kampstraße				
2014	Kochstraße				
2014	Königsberger Straße				
2014	Lucestraße				
2014	Oesternforth				
2014	Oesternforth-West				
2014	Reichenberger Straße				
2014	Sachsenstraße				
2014	Stennerlandstraße				
2014	Stettiner Straße				
2014	Teichweg				
2014	Torfweg	53	40		nördlich der Emsbrücke
2014	Waldenburger Straße				
2014	Weidenweg				
2014	Westerwieher Straße	197	194		Stadtteil Westerwiehe
2015	Agethenstraße				
2015	Aldehoffstraße				
2015	Alter Schützenplatz				
2015	Am Rosengarten				
2015	Am Südwall				
2015	Am Westwall				
2015	An der Ems				
2015	Anton-Paehler-Straße				
2015	August-Finke-Straße				
2015	Bartscherstraße				
2015	Bokeler Straße	181	180		Stadtteil Bokel
2015	Bolzenmarkt				
2015	Damaschkestraße				
2015	Dietrich-Bonhoeffer-Str.				
2015	Eberhard-Unkraut-Straße				
2015	Edith-Stein-Str.				
2015	Emsradweg				
2015	Emsstraße				
2015	Fleigestraße				
2015	Hartenstraße				
2015	Im Ennebutt				
2015	Im Rünenbrink				
2015	Im Sack				
2015	Jerusalemer Str.				
2015	Johann-Füchting-Str.				
2015	Karl-Schiller-Str.				
2015	Kilian-Kirchhoff-Str.				

2015	Klingenhagen					
2015	Klosterstraße					
2015	Krengelstraße					
2015	Krumme Straße					
2015	Mastholter Straße			19	30	Delbücker Str. bis Bokeler Str.
2015	Mühlenstraße					
2015	Münchstraße					
2015	Müntestraße					
2015	Nikolaus-Groß-Str.					
2015	Pater-Sanders-Straße					
2015	Pater-Sander-Str.					
2015	Pater-Walther-Str.					
2015	Pater-Walther-Straße					
2015	Pickhüttenweg					
2015	Pochengasse					
2015	Pochenstraße					
2015	Pulverdamm	37	30			südliche der Emsbrücke
2015	Rathausstraße					
2015	Rügenstraße					
2015	Schalkstraße					
2015	Schürckmannstraße					
2015	Sennstraße					
2015	Sophie-Scholl-Str.					
2016	Am Blumenkamp					
2016	Am Dortenbach			25	38	östlich der Bahnhofstr.
2016	Am Nordtor					
2016	Asternweg					
2016	Azaleenweg					
2016	Dahlienweg					
2016	Dasshorststraße					
2016	Dr.-Bigalke-Str.					
2016	Drosselweg					
2016	Efeuweg					
2016	Erlenweg					
2016	Fliederweg					
2016	Geranienweg					
2016	Gladiolenweg					
2016	Holunderweg					
2016	Im Wullbrock					
2016	In den Emswiesen					
2016	Krokusweg					
2016	Lilienweg					
2016	Nelkenweg					
2016	Pulverdamm			21	26	nördlich der Emsbrücke
2016	Rinnerforth					
2016	Rottwiese					
2016	Sennebachweg					
2016	Seppelerstraße					
2016	Trompetenweg					
2016	Tulpenweg					
2016	Wiedenbrücker Straße					
2017	Am Rothenbach					
2017	Amselweg					
2017	An der alten Molkerei					
2017	Augustin-Wibbelt-Straße					
2017	Blütenweg					
2017	Breedeweg					
2017	Brentanostraße					
2017	Droste-Hülshoff-Straße					

2017	Druffeler Straße					
2017	Eltzbacherweg					
2017	Finkenweg					
2017	Fontanestraße					
2017	Goethestraße					
2017	Heinrich-Heine-Straße					
2017	Humansweg					
2017	Konrad-Adenauer-Straße					
2017	Kreuzbreite					
2017	Lange Straße			61	58	Brücke Sennebach – Kreuzung Druffeler Str.
2017	Lerchenweg					
2017	Lessingstraße					
2017	Markenstraße					
2017	Meisenweg					
2017	Merschweg					
2017	Nachtigallenweg					
2017	Nordring					
2017	Parkallee					
2017	Platzstraße	23	20		62	Neuenkirchener Str. – Lange Str.
2017	Sandfeldstraße					
2017	Starenweg					
2017	Uhlandstraße					
2017	Westring					
2017	Zeisigweg					
2017	Zum Bürgerhaus					
2017	Zum Park					
2018	Am Baumhof					
2018	Am Friedhof					
2018	Am Mühlenbrock					
2018	Am Mühlenkamp					
2018	Auf dem Moor					
2018	Auf dem Röhr					
2018	Baumweg					
2018	Bicksweg					
2018	Delkers Weg					
2018	Haßmannstraße					
2018	Hauptstraße					
2018	Im Erlei					
2018	Malvenweg					
2018	Moorweg					
2018	Mühlenheide					
2018	Prälat-Buschmeier-Straße					
2018	Rosenstraße					
2018	Schulstraße					
2018	Vossebeinweg					
2018	Wortstraße					
2019	Alt Hammoor					
2019	Alte Landstraße					
2019	Alte Mühle					
2019	Alter Markt					
2019	Am Blanken					
2019	Am Holzplatz					
2019	Am Kalefeld					
2019	Am Schützenplatz					
2019	Am Sportplatz					
2019	Am Wall					
2019	Am Weinberg					
2019	Auf dem Felde					

2019	Auf dem Kampe					
2019	Auf dem Knapp					
2019	Auf der Hardt					
2019	Berkendeich					
2019	Birkenallee					
2019	Brandstraße					
2019	Buschkamp					
2019	Buschwiese					
2019	Dawestraße					
2019	Dieselstraße					
2019	Duhmes Wiese					
2019	Gerstenkamp					
2019	Gewerbestraße					
2019	Ginsterweg					
2019	Große Wiese					
2019	Hammoor					
2019	Hanebrink					
2019	Haselhorststraße					
2019	Holtkampstraße					
2019	Im Grünen Winkel					
2019	Immenweg					
2019	In der Rieke					
2019	Jahnstraße					
2019	Jakobistraße					
2019	Kalefeldstraße					
2019	Katthagenstraße					
2019	Kleekamp					
2019	Kockortweg					
2019	Langenberger Straße					
2019	Lippstädter Straße			45	40	Mastholte-Dorf
2019	Löfkenfeld					
2019	Moolsfeld					
2019	Ockerstraße					
2019	Ottenskamp					
2019	Riekstraße					
2019	Rietberger Straße					
2019	Siemensstraße					
2019	Stukemeyerstraße					
2019	Stukenfeld					
2019	Triftstraße					
2019	Vennstraße					
2019	Vor der Schlepphorst					
2019	Voßkamp					
2019	Wallheide					
2019	Westernkamp					
2019	Wurzelkamp					
2020	Agathastraße					
2020	Ahornweg					
2020	Akazienweg					
2020	Am Heidegarten					
2020	Am Lannertbach					
2020	Am Vennestau					
2020	An der Schule					
2020	Batenhorster Straße					
2020	Bentelerstraße					
2020	Bergstraße					
2020	Blumenstraße					
2020	Bokeler Straße			101	100	Stadtteil Rietberg
2020	Brandheide					
2020	Breite Straße					
2020	Brockheide					



2020	Brunnenstr.				
2020	Doppstraße				
2020	Eichendorffstraße				
2020	Erenkamp				
2020	Fechtelweg				
2020	Friedhofstraße				
2020	Habichtsheide				
2020	Halaustraße				
2020	Holzheide				
2020	Im Feld				
2020	Im Grund				
2020	Im Hütten				
2020	In der Heide				
2020	Kiefernweg				
2020	Kirchstraße				
2020	Korbheide				
2020	Krögerstraße				
2020	Lannertstraße				
2020	Lippstädter Straße	63	66		Mastholte- Süd
2020	Lönsweg				
2020	Maidiek				
2020	Maisweg				
2020	Piepers Busch				
2020	Piepers Feld				
2020	Piepers Kamp				
2020	Pieperstraße				
2020	Roggenweg				
2020	Rotdornweg				
2020	Schillerstraße				
2020	Speckenstraße				
2020	Sunderweg				
2020	Tannenweg				
2020	Vennstraße				
2020	Waldliesborner Straße				
2020	Westenholzer Straße				
2020	Westheide				
2020	Weststraße				
2020	Zum Esch				
2021	Am Burgmannshof				
2021	Auerhahnweg				
2021	Auf den Wiehen				
2021	Berkenheide				
2021	Birkhuhnweg				
2021	Breienweg				
2021	Fasanenweg				
2021	Heckenweg				
2021	Im Heidkamp				
2021	Im Rössel				
2021	Im Thüle				
2021	Kornweg				
2021	Kronenstraße				
2021	Kühler Grund				
2021	Kupferstraße				
2021	Laurentiusstraße				
2021	Liplinger Straße				
2021	Lupinenweg				
2021	Luzerneweg				
2021	Neuenkirchener Straße	213	214		Stadtteil Westerwiehe
2021	Poststraße				
2021	Rapsweg				

2021	Rebhuhnweg					
2021	Steinstraße					
2021	Stienhöferstraße					
2021	Wachtelweg					
2021	Westerloher Str.					
2021	Westerwieher Straße			79	68	Stadtteil Neuenkirchen
2021	Wiehenweg					
2022	Am Eichenhof					
2022	Am Fischhaus					
2022	Am Tummelplatz					
2022	Bruchstraße					
2022	Delbrücker Straße					
2022	Fischhausweg					
2022	Fürst-Kaunitz-Straße					
2022	Heinrich-Kuper-Straße					
2022	Höppeweg					
2022	In der Feldmark					
2022	Industriestraße					
2022	Johannesweg					
2022	Johann-von-Binder-Straße					
2022	Jüddeldamm					
2022	Ludwig-Erhard-Straße					
2022	Mastholter Straße	53	42			Bokeler Str. – Ortsausgang Rietberg
2022	Maximilian-Ulrich-Straße					
2022	Torfweg			33	28	südlich der Emsbrücke

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergeben soll.

Rietberg, 09.12.2010

gez. Kuper  
Bürgermeister

**8/2011  
Änderung der Geschäftsordnung für den Rat  
und die Ausschüsse der Stadt Rietberg vom  
06.11.1997**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg vom 06.11.1997 wird geändert.

§ 24 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Die Niederschrift ist den Ratsmitgliedern möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch eine Woche vor dem nächsten regulären Sitzungstermin des Gremiums zuzuleiten.

Die vorgenannte Änderung der Geschäftsordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Rietberg, 11.02.2011

gez. Kuper  
Bürgermeister

**9/2011  
Lateinamerikanische Schüler suchen  
Gastfamilien**

Die Schüler der Deutschen Schule Quito in Ecuador wollen sich im Juni und Juli 2011 unser Land genauer anschauen. Dazu sucht die Deutsche Schule Quito Familien, die neugierig und offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (14-16 Jahre alt) aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Besuch den eigenen Alltag neu zu erleben. Das bringt sicherlich Abwechslung in den Tag. Die ecuadorianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grund-Kommunikation gewährleistet ist. Da das Programm auf eine schulische Initiative zurückgeht, ist es für Ihr „ecuadorianisches Kind auf Zeit“ verpflichtend, die zu Ihrer Wohnung nächstliegende Schule zu besuchen. Schließlich soll der Aufenthalt auch eine fruchtbare Vorbereitung auf das Deutsche Sprachdiplom sein. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, dem 11. Juni – Samstag, den 23. Juli 2011. Wenn Ihre Kinder Ecuador entdecken möchten, laden wir ein an einem Gegenbesuch über die Herbstferien 2012 teilzunehmen (06.10. – 04.11.2012). Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam e.V., die internationale Servicestelle für Auslandsschulen, Ihr Ansprechpartner beim Humboldtteam ist Frau Ute Borger, Friedrichstraße 23a, 70174 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail: [ute.borger@humboldtteam.com](mailto:ute.borger@humboldtteam.com)

**10/2011**

**Jagdgenossenschaft des Jagdbezirk  
Rietberg VII (Mastholte)**

Einladung

Alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken, die zu dem oben angegebenen Jagdbezirk gehören, werden zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, den 29.03.2011, 20:00 Uhr, in die Gaststätte A. Großevollmer, Mastholte, Lippstädter Straße 19, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Bericht der Jahresrechnung 2010
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
6. Wahlen der Rechnungsprüfer
7. Haushaltsplan 2011 / Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Anträge
9. Verschiedenes

Die Unterlagen zu Punkt 3 und 7 der Tagesordnung liegen vom 21.03.2011 bis zum 29.03.2011 öffentlich im Rathaus der Stadt Rietberg (Bürgerbüro) aus. Die Jagdpachtgeldverteilungs- und Auszahlungsliste liegt ab dem 30.03.2011 bis zum 26.04.2011 zur Einsicht für die Jagdgenossen in der Volksbank Rietberg, Geschäftsstelle Mastholte, aus. Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Mastholte, den 15.03.2011

Jagdgenossenschaft Rietberg VII (Mastholte)  
Der Jagdvorstand

Josef Würdekemper  
Vorsitzender

**11/2011  
Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz NRW,  
Bernsmann, Ulrike**

Name, Vorname	Bernsmann, Ulrike
Zuletzt bekannter Wohnort	Kleeweg 11, 33129 Delbrück

Hiermit wird das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Rietberg vom 10.03.2011, Kassenzeichen: 29319-175/2010 öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 31, Zimmer 21, 33397 Rietberg, abgeholt werden.

Rietberg, den 15.03.11

Stadt Rietberg  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 (Masjosthusmann)

**12/2011  
 Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
 Verwaltungszustellungsgesetz NRW,  
 Kubel, Dirk**

Name, Vorname	Kubel, Dirk
Zuletzt bekannter Wohnort	Herzebrocker Straße 7, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Hiermit wird das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Rietberg vom 01.03.2011 Kassenzzeichen: 31820-11-029 öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 31, Zimmer 22, 33397 Rietberg, abgeholt werden.

Rietberg, den 15.03.2011

Stadt Rietberg  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 (Masjosthusmann)

**13/2011  
 Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg  
 - 82. Änderung zur Darstellung einer  
 gewerblichen Baufläche im Stadtteil Rietberg  
hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2  
 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 10.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sodann gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Deckblatt. Die Stadt Rietberg plant zur kurzfristigen Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen im Stadtteil Rietberg die Ausweisung einer weiteren gewerblichen Baufläche zur Erweiterung des Gewerbeflächenansatzes „In der Feldmark“ (Karl-Schiller-Straße).

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl. I Seite 2141) liegt die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg einschl. Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ab dem 28.03.2011 bis einschl. 06.05.2011 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- **montags bis donnerstags:** **8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
- **dienstags:** **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
- **donnerstags:** **14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
- **freitags:** **8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**
- 

öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung - nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 17.03.2011

KUPER  
 Bürgermeister



14/2011

**Bebauungsplan Nr. 286.2 „In der Feldmark-Erweiterung II“ im Stadtteil Rietberg**

**hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgenden Beschluss gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 286.2 „In der Feldmark-Erweiterung II“ wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung, dem Text und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanentwurf verfolgt das Ziel, kurzfristig weitere gewerbliche Bauflächen im Bereich der „Karl-Schiller-Straße“ bzw. im Bereich des Gewerbeflächenansatzes „In der Feldmark“ im Stadtteil Rietberg zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 286.2 „In der Feldmark-Erweiterung II“ im Stadtteil Rietberg mit den Planunterlagen ab dem 28.03.2011 bis einschl. 06.05.2011 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

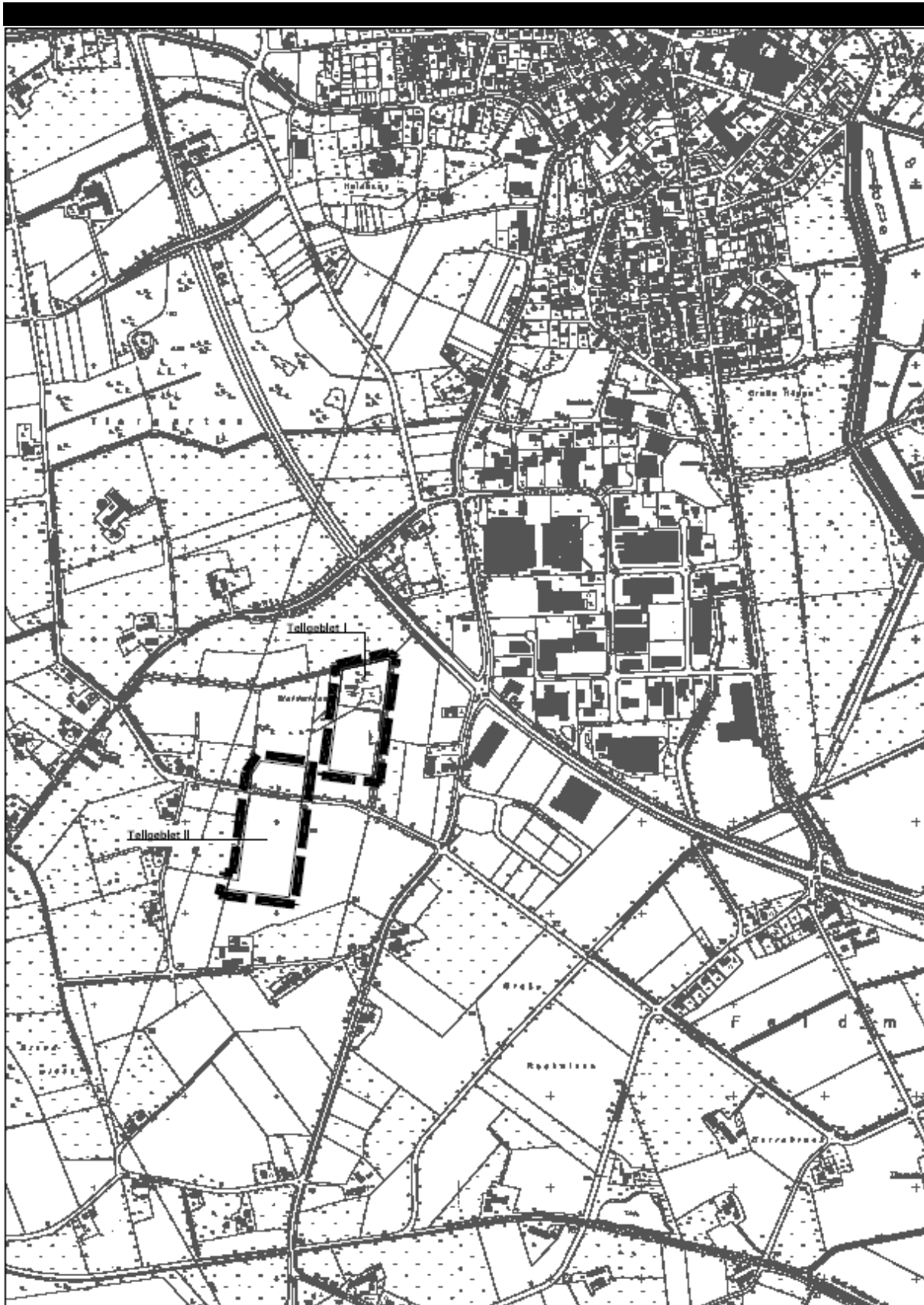
**öffentlich aus.**

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 286.2 „In der Feldmark-Erweiterung II“ im Stadtteil Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 17.03.2011

KUPER  
Bürgermeister



15/2011

**10. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg,  
24.03.2011, 18.00 Uhr**

**hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Donnerstag, dem 24.03.2011 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Finanzangelegenheiten
- 4.1 Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
5. 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
Darstellung der Abgrenzung des Erholungsgebietes  
- Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen  
- Abschliessende Beschlussfassung
6. 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
- Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Bokel  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
7. Bebauungsplan Nr. 281.1 "Doppheide - Erweiterung I" im Stadtteil Bokel  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
8. Änderung der Satzung für die Sparkasse Rietberg
9. Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 29.01.2011 auf Erstellung eines Bürgerhaushalts ab dem Haushaltsjahr 2012

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
3. Vergaben
- 3.1 Auftragsvergabe: Bau eines Geh-/Radweges Ockerstraße bis Stukemeyerstraße
- 3.2 Vergabeberichte 2011
- 3.3 Beschlussfassung über die Vergabe der Konzessionen für Strom und Gas sowie ggf. über eine zugehörige wirtschaftliche Betätigung ab dem 01.09.2011
4. Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Rietberg

KUPER  
Bürgermeister